

- Kalkulationsnormative, Teilpreise, Teilpreisnormative, Parameterpreise, Preisreihen und spezielle Kalkulationsrichtlinien unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses bei der Industriepreisbildung gemeinsam mit den Betrieben auszuarbeiten, mit den Hauptabnehmern abzustimmen und zur Bestätigung vorzubereiten;
 - die ihnen unterstellten Betriebe bei ihrer Kosten- und Preisarbeit anzuleiten und zu kontrollieren.
- Das gilt auch für Industriepreise, die von den Betrieben auf der Grundlage von speziellen Rechtsvorschriften ermittelt werden, wie z. B. für Sonder- und Einzelherstellung im Maschinenbau und für Betriebspreise in der Leichtindustrie.
8. Die örtlichen Räte haben entsprechend der ihnen nach den Rechtsvorschriften übertragenen Verantwortung auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise zur Verwirklichung dieses Beschlusses
- die von den Betrieben ausgearbeiteten Preisanträge für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse einschließlich des ausgewiesenen Preis-Leistungs-Verhältnisses zu prüfen und die Industriepreise zu bestätigen,
 - Kalkulationsnormative, wie Zuschlagssätze für Gemeinkosten, zu bestätigen.

IX.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Durchführung dieses Beschlusses darf nicht zu einer Veränderung der Verbraucherpreise, Mieten, Tarife und Dienstleistungspreise für die Bevölkerung führen.
3. Durch den Leiter des Amtes für Preise ist die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie entsprechend den Festlegungen dieses Beschlusses neu zu fassen und herauszugeben.
4. Die Industrieminister haben die Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien, die nicht der Neufassung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie entsprechen, aufzuheben. Sie haben zu gewährleisten, daß die Generaldirektoren der WB und zentralgeleiteten Kombinate die speziellen Kalkulationsrichtlinien auf der Grundlage der neuen zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie neu fassen bzw. überarbeiten. Die Industrieminister haben in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise diese speziellen Kalkulationsrichtlinien zu bestätigen.⁵
5. Mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses treten außer Kraft:
 - Beschluß vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II Nr. 82 S. 535),
 - Beschluß vom 17. November 1971 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise (GBl. II Nr. 77 S. 669),
 - Verordnung vom 29. Januar 1964 über die Preisbildung nach der Güteklassifizierung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung — Preisbildungsverordnung Güteklassifizierung — (GBl. II Nr. 14 S. 117).

Berlin, den 10. Juni 1976

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 S i n d e r m a n n
 Vorsitzender

Anordnung
über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Industriepreisen

vom 10. Juni 1976

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|--|
| I. | Ziel und Aufgaben der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie
§ 1 |
| II. | Geltungsbereich
§ 2 |
| III. | Industriepreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse
§ 3 |
| IV. | Preisbildung für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse
A. Ausarbeitung des Industriepreises
§ 4 Grundsätze
§ 5 Preis-Leistungs-Verhältnis
§ 6 Kalkulationspreise für vergleichbare neue und weiterentwickelte Erzeugnisse
§ 7 Parameterpreise, Preisreihen, Teilpreise, Teilpreisnormative und Differenzkalkulation
§ 8 Kalkulationspreise für nicht vergleichbare neue Erzeugnisse
§ 9 Kosten- und Industriepreiskalkulation
§ 10 Kalkulationsfähigkeit der Kosten
§ 11 Die Kalkulation des Gewinns
§ 12 Produktionsfondsabgabe
§ 13 Zusatzgewinn
B. Kosten- und Preisvorgaben
§ 14 Anwendungsbereich der Kosten- und Preisvorgaben
§ 15 Verantwortung für die Ausarbeitung der Kosten- und Preisvorgaben
§ 16 Grundlagen der Ausarbeitung der Kosten- und Preisvorgaben
§ 17 Abstimmung der Preisvorgaben
§ 18 Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben
§ 19 Präzisierung der Kosten- und Preisvorgaben
§ 20 Berücksichtigung der Preisvorgaben bei der Festsetzung der Industriepreise |
| V. | Stimulierung der Produktion von neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit hoher Qualität
§ 21 Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“
§ 22 Preisabschläge für technisch überholte Erzeugnisse und Erzeugnisse, die nicht den Qualitätsvorschriften entsprechen
§ 23 Wahlsortierungen |
| VI. | Planmäßige Änderungen von Industriepreisen!
§ 24 |
| VII. | Industriepreisbildung bei Produktionsverlagerungen, für Funktions- und Fertigungsmuster und für Erzeugnisse der Versuchsproduktion
§ 25 |